



Hilfe und Pflege zu Hause

Richtlinien für die Gewährung von Sozialgutschriften auf Leistungen der Hilfe zu Hause (Subjektfinanzierung) ab 1. April 2013

vom 5. Februar 2013

1 Zweck

Sozialgutschriften sind ein sozialpolitisches Instrument zur gezielten finanziellen Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, die auf hauswirtschaftliche und sozialbegleiterische Leistungen im Rahmen der Hilfe und Pflege zu Hause angewiesen sind. Sie verbilligen die Tarife für Leistungen der Hilfe zu Hause und stellen auf diese Weise sicher, dass sich auch Menschen mit sehr limitierten finanziellen Möglichkeiten jene häusliche Unterstützung leisten können, die sie nachweislich benötigen.

Die Sozialgutschriften unterstützen ausserdem die Umsetzung des allgemeinen Versorgungsgrundsatzes „ambulant vor stationär“. In diesem Sinn ermöglichen sie Menschen die autonome Lebensgestaltung durch den Verbleib im eigenen Haushalt und machen Aufenthalte in stationären Einrichtungen unnötig, verkürzen sie oder schieben sie hinaus.

2 Anwendungsbereich

Die Sozialgutschriften betreffen die Leistungen der Hilfe zu Hause, d.h. die nicht-kassenpflichtigen hauswirtschaftlichen und sozialbegleiterischen Leistungen gemäss Art. 36bis Abs. 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes¹:

„Die Hilfe zu Hause umfasst:

1. die stellvertretende Haushaltsführung;
2. die sozial-begleitende Unterstützung;
3. die Betreuung von Kindern.“

Im Versorgungssystem der Hilfe und Pflege zu Hause in der Stadt St.Gallen kommen Sozialgutschriften bei den Produkten „Hauswirtschaft“ der Spitex-Organisationen (Berufssystem) sowie „Haushilfe im Laiensystem“ des Haushilfe- und Entlastungsdienstes der Frauenzentrale (HED) zur Anwendung.

3 Zielgruppen, Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Sozialgutschriften haben

- a) Leistungsbezügerinnen und -bezüger, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt St.Gallen haben,
- b) die weder eine IV- noch eine AHV-Rente beziehen und
- c) deren finanzielle Verhältnisse gemäss der Tabelle „Subjektfinanzierung für Dienstleistungen der Hilfe zu Hause“ zum Bezug berechtigen.

¹ Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (sGS 311.1, abgekürzt: GesG).



Die Kriterien a) bis c) müssen kumulativ erfüllt sein.

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen schliesst den Anspruch auf Sozialgutschriften nicht aus.

4 Funktionsweise

Die Sozialgutschriften sind als individuelle Verbilligung der Kundentarife der Produkte „Hauswirtschaft“ der Spitex-Organisationen und „Haushilfe im Laiensystem“ des Haushilfe- und Entlastungsdienstes HED konzipiert. Dabei bringt der betreffende Leistungserbringer bei der Rechnungsstellung pro verrechneter Leistungsstunde einen bestimmten Betrag in Abzug. Die Sozialgutschriften sind nach den finanziellen Verhältnissen abgestuft. Der Leistungserbringer rechnet die gewährten Sozialgutschriften vierteljährlich mit dem Amt für Gesellschaftsfragen ab und erhält den entsprechenden Betrag von der Stadt St.Gallen rückvergütet.

5 Abklärung der Bezugsberechtigung

Die Bemessung der individuellen Verbilligung erfolgt auf der Basis der finanziellen Verhältnisse des jeweiligen Haushalts, so wie sie aus den aktuellen Steuerdaten (i.d. R. letzte rechtskräftige Steuerveranlagung) hervorgehen. Dabei wird sowohl auf das Einkommen als auch auf das Vermögen abgestellt. Veränderungen der Familien- und Einkommensverhältnisse, die sich noch nicht in den Steuerdaten niedergeschlagen haben, können auf Antrag berücksichtigt werden.

Die Abklärung wird durch das Steueramt der Stadt St.Gallen vorgenommen. Die Leistungserbringer haben keinerlei Einblick in die Steuerdaten ihrer Klientinnen und Klienten.

Der Leistungsbezüger bzw. die Leistungsbezügerin beauftragt und ermächtigt den Leistungserbringer, das Steueramt der Stadt St.Gallen zur Abklärung der Bezugsberechtigung zu veranlassen. Er/sie bestätigt ausserdem mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie keine AHV- oder IV-Rente bezieht. Das entsprechende Formular wird vom Amt für Gesellschaftsfragen zur Verfügung gestellt.

Die Rückmeldung des Steueramtes an den Leistungserbringer erfolgt in Form einer Mitteilung, ob der betreffende Leistungsbezüger bzw. die betreffende Leistungsbezügerin zum Bezug der Verbilligung berechtigt ist und wenn ja, wie hoch die Sozialgutschrift pro verrechneter Leistungsstunde ausfällt (Verbilligungsstufe).

6 Bemessung der individuellen Verbilligung

6.1 Massgebliches Einkommen

Das massgebliche Einkommen für ordentlich besteuerte Personen wird, in Anlehnung an das Verfahren bei der Individuellen Prämienverbilligung (IPV), wie folgt ermittelt (in Klammer der Verweis auf die entsprechende Position in der Steuererklärung des Kantons St.Gallen):

- Reineinkommen (satzbestimmendes Einkommen) (Ziff. 24)
- + Beitragszahlungen an die Säule 3a (Ziff. 13)
- + Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften, soweit sie über den Pauschalabzug hinausgehen (Ziffer 15)
- + Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abzüglich 25'000 Franken (Ziffer 16.2)
- + allfälliger Vorjahresverlust nach Art. 42 des kantonalen Steuergesetzes (Selbständig-erwerbende)



Das massgebliche Einkommen für quellenbesteuerte Personen wird wie folgt ermittelt:

- Bruttoeinkommen des Antragstellers / der Antragstellerin
- + Bruttoeinkommen des Ehepartners / der Ehepartnerin

6.2 Massgebliches Vermögen

Das massgebliche Vermögen ordentlich besteuelter Personen wird wie folgt ermittelt:

Reinvermögen, abzüglich eines Freibetrags von CHF 37'500 für Einzelpersonen respektive CHF 60'000 für Paare sowie CHF 15'000 pro unterhaltspflichtiges Kind.

Für Eigentümer bzw. Eigentümerinnen einer selbstbewohnten Liegenschaft erhöht sich der Freibetrag auf CHF 112'500 (Einzelpersonen) resp. CHF 300'000 (Paare, Familien).

Bei quellenbesteuerten Personen wird das Vermögen nicht berücksichtigt.

7 Berechnung der Sozialgutschrift pro Leistungsstunde

Das massgebliche Einkommen des Haushalts gemäss Ziffer 6.1 plus ein Zuschlag von 8 Prozent des massgeblichen Vermögens gemäss Ziffer 6.2 wird der Höhe der Lebenskosten gegenübergestellt. Diese setzen sich aus dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, wie er bei der Ermittlung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen (EL) verwendet wird, plus standardisierten Mietkosten zusammen. Die Mietkosten orientieren sich am Indexstand des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK).

Liegt die Summe des massgeblichen Einkommens und des Vermögenszuschlags bei 127 Prozent der ermittelten Lebenskosten oder darüber, besteht kein Anspruch auf eine individuelle Verbilligung. Liegt sie unter 127 Prozent, besteht ein Anspruch auf eine Sozialgutschrift pro verrechneter Leistungsstunde der Hilfe zu Hause gemäss der Tabelle „Subjektfinanzierung für Dienstleistungen der Hilfe zu Hause“.

8 Teuerungsanpassung

Die Berechnungsgrundlagen der Sozialgutschriften werden periodisch überprüft und der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Eine Überprüfung findet mindestens alle fünf Jahre statt.

Beilagen:

- Tabelle „Sozialgutschriften für Dienstleistungen der Hilfe zu Hause“, gültig ab 1. April 2013
- Informationsblatt „Kundeninformation über die Sozialgutschriften für Leistungen der Hilfe zu Hause ab 1. April 2013“
- Formular „Antrag zur Abklärung der Bezugsberechtigung für die Verbilligung von Hauswirtschafts- und Haushilfeleistungen“

